

Fraktionsantrag

**Fraktion im Rat der Stadt
Mönchengladbach**

**Planungs- & Bauausschuss
Finanzausschuss
Hauptausschuss
Rat**

**am 25.08.2020
am 25.08.2020
am 27.08.2020
am 03.09.2020**

Fraktionsgeschäftsstelle

Hauptstraße 2
41236 Mönchengladbach

Telefon: 02166 9792249
Fax: 02166 9792242
E-Mail: fraktion@die-linke-mg.de
Internet: <http://www.linksfraktion-mg.de>

Thema / Tagesordnungspunkt:

Beschilderung im Rahmen des Mindestabstand beim Überholen von Fahrrädern / Überholverbot

Beschlussentwurf:

Der Planungs- & Bauausschuss, der Finanzausschuss und der Hauptausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

Straßen deren durchschnittliche Fahrbreite 4,50m unterschreiten werden mit dem Verkehrszeichen 277.1 „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen“ beschildert.

Begründung:

Seit 2020 müssen Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrenden innerorts einen Mindestabstand von 1,5m halten.

Das Durchschnittsauto ist von 1,68m Breite in 1990 auf heute 1,80m angewachsen. Jedoch sind nicht wenige Mittelklasse-Autos und SUV breiter als 2m.

Ein durchschnittliches Fahrrad ist 70cm breit und sollte 1m Abstand zu parkenden Autos halten um sogenannte Dooring-Unfälle zu vermeiden. Wir gehen in unser Berechnung jedoch nur von einem halben Meter Abstand aus, da nicht zwingend parkende Autos am Rand stehen.

Somit ergibt sich in unser minimal Berechnung eine nötige Fahrbreite von 4,5m (1,80m + 1,50m + 0,70m + 0,5m) um den Vorgeschiedenen Abstand einzuhalten. Und dabei ist noch kein Abstand des überholenden KFZ zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand gegeben. Somit ist ein rechtskonformes Überholen nicht möglich, wenn die zur Verfügung stehende Fahrbreite 4,5m unterschreitet, eher werden sogar 5m benötigt. Mit Fahrbreite ist die Straßenbreite von Bordstein zu Bordstein gemeint, von der aber ggf. Parkstreifen abgezogen werden müssen.

Obwohl die StVO also das Überholen auf solch engen Straßen verbietet, ist die Realität, dass sich Autofahrende doch „mal eben vorbei quetschen“. Hinweisschilder auf den Mindestabstand wie auf der Hittastraße und Fliethstraße oder wie auf den NEW Bussen helfen die Autofahrenden zu sensibilisieren, werden aber als verpflichtend wahrgenommen. Hinzu kommt ein falsches Gespür vieler Autofahrenden

Fraktionsantrag

**Fraktion im Rat der Stadt
Mönchengladbach**

wie viel 1,5m Abstand tatsächlich sind. Ein Überholverbotsschild hat einen deutlich verbindlicheren Charakter. Weiter kann ein Überholvorgang dann rein aufgrund des Schildes geahndet werden, was deutlich einfacher ist als eine Rekonstruktion des Abstandes beim Überholen.

Verkehrszeichen 277.1 verbietet mehrspurigen Fahrzeugen (z.B. PKW) explizit das Überholen von Zweirädern. Einspurfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen sich aber weiterhin überholen.

Das Verkehrszeichen 277.1:



Auswirkungen Kinder- und Familienfreundlichkeit:

Kinder sind im Straßenverkehr besonders gefährdet. Ist kein Radweg vorhanden müssen Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr Kinder mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen dies. Bei dem im Antrag beschriebenen Straßen handelt es sich jedoch zumeist um Wohnstraßen bei denen die Gehwege eng und oft zugeparkt sind. Somit wird faktisch auf der Straße gefahren. Hier ein zu enges überholen zu vermeiden schützt also im besonderen Kinder.

Finanzwirksamkeit:

Ein Verkehrsschild kostet zwischen 25,- und 75,- EUR, jedoch kommt noch die Montage und ggf. das setzen neuer Pfeiler hinzu. So können Kosten bis zu 1000,- EUR je Schild entstehen. Wie viele Schilder aufgestellt werden müssen ist unklar.

Mönchengladbach, den 6. August 2020

gez.

Torben Schultz
Fraktionsvorsitzender

gez.

Erik Jansen
Fraktionsgeschäftsführer